

§§ JUGENDSCHUTZGESETZ §§

**BEI UNS AM FLUGPLATZ MUSS SICH STRIKT AN DAS JUGENDSCHUTZGESETZ GEHALTEN WERDEN!
ES GIBT KEINE AUSNAHMEN!**

Zu widerhandlungen werden mit Ausschluss aus dem Verein, sowie Platzverbot geahndet. Das betrifft Jugendliche selbst, aber auch Erwachsene, die z.B. Alkohol, Zigaretten, oder anderes nicht altersgemäßes an Jugendliche abgeben.

Paragraph	Beschreibung	Altersstufe		
		Unter 14 Jahren	Unter 16 Jahren	Unter 18 Jahren
(§ 4 JuSchG) Gaststätten	Aufenthalt in Gaststätten	Beschränkt ¹²		bis 24 Uhr ²
	Aufenthalt in Gaststätten • bei Besuch einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder • bei Reisen	Ja		
(§ 5 JuSchG) Tanzveranstaltungen	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder ähnlichen Vergnügungsbetrieben	Nein		
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	Beschränkt ²		bis 24 Uhr
(§ 6 JuSchG) Spielhallen, Glücksspiele	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen • von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder • zur Brauchtumspflege / künstlerische Betätigung	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und Teilnahme am Glücksspiel	Nein		
(§ 7 JuSchG) Jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben	Nein		
(§ 8 JuSchG) Jugendgefährdenden Orte	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	Nein		
(§ 9 JuSchG) Alkoholische Getränke	Abgabe und Konsum von Branntweinhaltenen Getränken	Nein		
	Abgabe und Konsum von anderen alkoholischen Getränken (Bier, Wein, Sekt etc.)	Nein	Beschränkt ³	Ja
(§ 10 JuSchG) Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	Nein		
(§ 11 JuSchG) Filmveranstaltungen	Besuch von Filmveranstaltungen	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
(§ 12 JuSchG) Bildträger mit Filmen oder Spielen	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen	Ja ⁴		
(§ 13 JuSchG) Bildschirmspielgeräte	Nutzung elektronischer Bildschirmspielgeräte	Ja ⁴		

¹ Unter 16-Jährige ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich in Gaststätten nur dann aufhalten wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

² Keine Einschränkungen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.

³ Der Konsum von nicht-Branntweinhaltenen alkoholischen Getränken darf Jugendlichen (ab 14 Jahren) gestattet werden, wenn diese sich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person befinden.

⁴ Nur bei Einhaltung der Altersfreigaben.